



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Fachdienst Bauverwaltung
30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Zeichen	6182/8-114
Telefon	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
Manfred.Luepke@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.11.2016

**Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,
Stadtteil Langenhagen
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 06.10.2016, Ihr Zeichen. 60 / B-Plan 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Regionalplanung:

Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) neu aufgestellt. Der Satzungsbeschluss des RROP erfolgte am 27.09.2016 in der Regionsversammlung. Damit hat der RROP-Entwurf eine Planreife mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung erlangt (s. auch BVerwG, Urteil v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 zur sog. Verlautbarungsreife).

Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren bildet das rechtsgültige RROP 2005 die Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme.

Die Stadt Langenhagen plant den Neubau eines Gymnasiums in der Nähe der „Neuen Bult“ und zum Neubau des Schwimmbads.

Da das Plangebiet teilweise in dem im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegt Siedlungsbeschränkungsbereich liegt, ist für die weitere Bauleitplanung Abschnitt 2.1 Ziffer 08 LROP zwingend zu beachten. Gem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 2 dürfen innerhalb des

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Siedlungsbeschränkungsbereichs in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP können Einrichtungen, die keinen Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz stellen, wie z.B. Schulen, nur dann ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP festgelegten Ausnahmevoraussetzungen vollständig erfüllt sind. Im weiteren Bauleitplanverfahren muss sich die Begründung mit den festgelegten Ausnahmevoraussetzungen auseinandersetzen. Die Bauleitplanung ist nur dann mit dem LROP vereinbar, wenn diese erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Laut RROP 2005 liegt der Bereich im Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Im RROP 2016 wird dort ein Vorranggebiet regional bedeutende Sportanlagen (RS=Reitsport) festgelegt. Im nordwestlichen Bereich befinden sich die Parkplätze der „Neuen Bult“. Die Verwirklichung des Gymnasiums darf diesen Zielen nicht entgegenstehen.

Naturschutz:

Der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Planungsraum folgende Daten vor

Umweltinformationssystem (s. Anlage):

- Für den Planungsraum liegen Hinweise über Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste (Region Tiefland) und über besondere Gebiete für den Pflanzenartenschutz vor.
- Der östliche Planungsraum mit seinem angrenzenden Bereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen (u. a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Kammmolch).
- Westlich der Theodor-Heuss-Straße liegt ein Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung.

Landschaftsrahmenplan:

- Die unbebauten Flächen nördlich und südlich der Rennbahn sind als Leitbahn zwischen Ausgleichsflächen und belasteten Siedlungsflächen dargestellt. Der B-Plan wird in einem Kaltluftbereich der Grün- und Freiflächen aufgestellt.
- Der Planungsraum liegt in einem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund.

In dem Planungsraum befindet sich der unter dem Aktenzeichen LGH 32 bei der Stadt Langenhagen, untere Naturschutzbehörde, in dem Verzeichnis der gem. §§ 30 Abs. 7 BNatSchG, 24 Abs. 3 Satz 1 u. § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG der geschützten Teile von Natur und Landschaft geführte Biotop (Sandmagerrasen, RSZ).

Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatz 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein solcher Ausgleich ist gegeben, wenn sich ein geschädigter oder zerstörter Biotop in naher Zukunft entweder von selbst oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen derart regenerieren kann, dass der ursprüngliche Zustand weitgehend wiederhergestellt wird. Insofern muss gewährleistet sein, dass an der geschädigten Stelle oder in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang unter Berücksichtigung des geschädigten Biotoptyps wieder Gleichartiges entsteht. Die Gleich-

artigkeit bezieht sich sowohl auf die Größe des Biotops als auch auf die Funktion, die er erfüllt und auf seine Einbindung in die Umwelt.

Sind gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatz 2 zu erwarten, muss die Stadt Langenhagen im eigenen Haus als unteren Naturschutzbehörde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Abs. 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entscheiden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Fundstellen:

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2.542)

NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)

Gewässerschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet, wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z.B. Keller) sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen ist.

ÖPNV:

Aus Sicht der ÖPNV-Anbindung und der Schülerbeförderung ist der Standort An der Neuen Bult nicht optimal.

Für ca. 5 Buslinien werden zukünftig zu Schulzeiten Fahrten zum neuen Standort notwendig, was zu zusätzlichen Kosten im Schülerverkehr führen wird.

Für die zum neuen Standort verkehrenden Buslinien wird am Gymnasium eine Wendemöglichkeit benötigt. Am Standort müsste für die dann dort endenden und einsetzenden Busse eine Buswendeanlage mit Abstellmöglichkeiten für mehrere Buslinien gebaut werden. Hierfür wird ein größerer Flächenbedarf am Schulgelände benötigt. Eine andere zumutbare Wende- und Abstellmöglichkeit ist nicht vorhanden. Eine Abschätzung der Größe der Wendemöglichkeit ist z. Zt. nicht möglich, dazu müssten die Schulzeiten, die Anzahl der Schüler und deren Wohnort bekannt sein.

Zur weiteren Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen ist die Einsicht in die vorliegenden Verkehrsgutachten notwendig.

Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

(M. Lüpke)

/ Anlage